

26.03.21

Beschluss des Bundesrates

Vierundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Weinverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 1002. Sitzung am 26. März 2021 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner beschlossen, die aus der Anlage ersichtliche Entschließung zu fassen.

Anlage

Ä n d e r u n g e n
und
E n t s c h l i e ß u n g
zur
Vierundzwanzigsten Verordnung zur Änderung der Weinverordnung

A
Ä n d e r u n g e n

1. Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 6 Absatz 1 Satz 1 WeinV)

In Artikel 1 Nummer 2 sind in § 6 Absatz 1 Satz 1 nach den Wörtern „geändert worden ist, ist“ die Wörter „auf 0,1 ha pro Betrieb begrenzt und“ einzufügen.

Begründung:

In der Verordnung wird ausschließlich auf die Vermarktungsmenge von Weinen aus Versuchsflächen pro Betrieb und Jahr ohne Flächenbezug abgestellt. Da Versuchsflächen künftig generell außerhalb des Autorisierungssystems liegen werden, ist eine Verknüpfung von Fläche und erzeugter Weinmenge erforderlich, um einen möglichen Missbrauch und die Umgehung des installierten Autorisierungssystems wirksam zu verhindern. Somit kann auch besser verhindert werden, dass Weine aus dem Versuchsweinbau unzulässigerweise mit Weinen aus der Herstellung von Qualitätswein vermischt werden. Daher sollte die maximal zulässige Fläche auf 0,1 ha pro Betrieb begrenzt werden.

2. Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 6 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 WeinV)

In Artikel 1 Nummer 2 ist in § 6 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 jeweils das Wort „vermarktet“ durch die Wörter „in Verkehr gebracht“ zu ersetzen.

Begründung:

Es wird vorgeschlagen, das Wort „vermarkten“ durch den Begriff „in Verkehr bringen“ zu ersetzen. Das „in Verkehr bringen“ greift die Terminologie in § 2 Nummer 18 Weingesetz auf und schafft somit Rechtssicherheit.

3. Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 6 Absatz 2 Satz 2 WeinV)

In Artikel 1 Nummer 2 ist in § 6 Absatz 2 Satz 2 das Wort „fünften“ durch das Wort „sechsten“ zu ersetzen.

Begründung:

Ausweislich der Begründung zur Änderung dieser Vorschrift sollen die betroffenen Winzerinnen und Winzer noch fünf Jahre lang Weine aus einem angemeldeten Versuch in Verkehr bringen können, nachdem die Klassifizierung der Rebsorte erfolgt ist. Richtigerweise muss dann im Verordnungstext das Wort „fünften“ durch das Wort „sechsten“ ersetzt werden.

4. Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 6 Absatz 4 - neu - WeinV)

In Artikel 1 Nummer 2 ist dem § 6 folgender Absatz 4 anzufügen:

„(4) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung die Anpflanzung, Wiederbepflanzung oder Veredelung von nicht klassifizierten Keltertraubensorten zu wissenschaftlichen Forschungs- und Versuchszwecken auf Flächen beschränken, die für die Erzeugung von Wein mit einer geschützten Ursprungsbezeichnung oder einer geschützten geografischen Angabe in Betracht kommen.“

Begründung:

Nach derzeitiger Rechtslage finden Versuche mit nicht klassifizierten, aber klassifizierbaren Keltertraubensorten auf Flächen innerhalb der Abgrenzung der Gebiete mit geschützter Ursprungsbezeichnung oder geschützter geografischer Angabe statt. Insbesondere in den großen Weinbau treibenden Bundesländern besteht kein wirtschaftliches Bedürfnis, Versuchsflächen außerhalb des Genehmigungssystems zu etablieren. Die Pflanzgenehmigung auf Flächen innerhalb der o.g. Abgrenzungen zu beschränken, ist vor allem deshalb sinnvoll, da so die Geeignetheit einer Keltertraubensorte für das jeweilige Gebiet festgestellt werden kann. Um Benachteiligungen für Länder ohne abgegrenzte Gebiete mit geschützter Ursprungsbezeichnung oder geschützter geografischer Angabe auszuschließen, wird der Regelungsinhalt nur als Länderermächtigung vorgeschlagen.

Rechtsgrundlage für die Regelung ist § 7f Nummer 1 WeinG.

5. Zu Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe a (§ 32 Absatz 3 WeinV)

In Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe a ist § 32 Absatz 3 wie folgt zu ändern:

- a) Nach dem Wort ‚Bezeichnung‘ sind die Wörter ‚Blanc de Noir‘ oder einzufügen.
- b) Die Wörter ‚der aus frischen roten Trauben‘ sind durch die Wörter ‚das aus frischen Rotweintrauen‘ zu ersetzen.
- c) Die Wörter ‚diese Weinart typische helle‘ sind durch die Wörter ‚Weißwein typische Farbe‘ zu ersetzen.

Begründung:

Um den bereits tatsächlich auf dem Markt existierenden Begriffen gerecht zu werden, wird klargestellt, dass die Bezeichnung in verschiedenen Schreibweisen zulässig ist.

Es soll mit der Bezeichnung ‚Blanc de Noir(s)‘ keine neue Weinart eingeführt werden, sondern eine genaue Beschreibung der geforderten Farbe des Erzeugnisses gegeben werden.

Zudem werden die Wörter ‚roten Trauben‘ durch ‚Rotweintrauen‘ ersetzt. Damit wird die Terminologie des § 32 Absatz 1 Nummer 2 aufgegriffen und Rechtssicherheit hergestellt. Durch die Klarstellung in der Formulierung soll verhindert werden, dass als ‚Blanc de Noir(s)‘ gekennzeichnete Weine aus ‚rötlichen‘ Trauben wie beispielsweise denen des Gewürztraminers oder des Ruländers hergestellt werden dürfen.

6. Zu Artikel 1 Nummer 6a - neu - (§32b WeinV)

Nach Artikel 1 Nummer 6 ist folgende Nummer 6a einzufügen:

,6a. § 32b wird wie folgt gefasst:

„§ 32b

Erstes Gewächs und Großes Gewächs

(1) Die Bezeichnung „Erstes Gewächs“ darf nur verwendet werden, wenn es sich um Qualitätswein der Weinart Weißwein oder Rotwein handelt und

1. eine einzige Rebsorte angegeben wird,
2. er ausschließlich aus Weintrauben von zum Gebietsprofil passenden Rebsorten hergestellt worden ist, ausgenommen die zur Süßung verwendeten Erzeugnisse,
3. die zur Herstellung verwendeten Weintrauben von Rebflächen stammen, deren Ertrag 60 Hektoliter pro Hektar, soweit die verwendeten Weintrauben von Steillagenflächen im Sinne des § 34b Absatz 1 stammen, deren Ertrag 70 Hektoliter pro Hektar an Traubenmost um nicht mehr als 10% überschritten hat,
4. die zur Herstellung verwendeten Weintrauben unter Berücksichtigung ihres Gesundheits- und Reifezustands selektiv gelesen worden sind,
5. der zur Herstellung verwendete Most einen natürlichen Mindestalkoholgehalt von mindestens 11,0 Volumenprozent aufweist,
6. eine Einzellage oder eine kleinere geographische Einheit angegeben wird,
7. der Jahrgang angegeben wird,
8. er die nach den Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union bei Wein geltenden Anforderungen für die Verwendung der Geschmacksangabe „trocken“ einhält,
9. eine Geschmacksangabe nicht verwendet wird,
10. er nicht vor Ablauf des 1. März des auf das Erntejahr der verwendeten Trauben folgenden Jahres in den Verkehr gebracht wird.

Die Schutzgemeinschaften oder Branchenverbände werden ermächtigt, eine gesonderte sensorische Prüfung in einer Prüfungsordnung zu regeln.

(2) Die Bezeichnung „Großes Gewächs“ darf nur verwendet werden, wenn es sich um Qualitätswein der Weinart Weißwein oder Rotwein handelt und

1. die Anforderungen nach Absatz 1 Nummer 1, 2 und 6 bis 9 erfüllt sind,
2. die zur Herstellung verwendeten Weintrauben von Rebflächen stammen, deren Ertrag 50 Hektoliter pro Hektar, soweit die verwendeten Weintrauben von Steillagenflächen im Sinne des § 34b Absatz 1 stammen, deren Ertrag 60 Hektoliter pro Hektar an Traubenmost um nicht mehr als 10 % überschritten hat,
3. die zur Herstellung verwendeten Weintrauben von Hand gelesen worden sind,
4. der zur Herstellung verwendete Most einen natürlichen Mindestalkoholgehalt von mindestens 12,0 Volumenprozent aufweist,
5. er zum Zeitpunkt einer gesonderten Prüfung, die nicht später als sechs Monate nach Zuteilung einer amtlichen Prüfungsnummer erfolgen darf, die besonderen gebiets- und rebsortentypischen sensorischen Merkmale aufweist und
6. er nicht vor Ablauf des 1. September des auf das Erntejahr der verwendeten Trauben folgenden Jahres in den Verkehr gebracht wird. Für Rotweine verlängert sich diese Frist um neun Monate.

(3) Die für die Verwaltung der geschützten Ursprungsbezeichnungen zuständigen Schutzgemeinschaften oder Branchenverbände legen in den jeweiligen Produktspezifikationen die zugelassenen zum Gebietsprofil passenden Rebsorten und die einzuhaltenden besonderen sensorischen Merkmale fest.

(4) Die Schutzgemeinschaften oder Branchenverbände werden ermächtigt, zusätzliche Anforderungen für die Verwendung der Bezeichnungen „Erstes Gewächs“ und „Großes Gewächs“ festzulegen, soweit dies erforderlich ist, um regionalen Gegebenheiten Rechnung zu tragen,

insbesondere hinsichtlich

1. der erforderlichen natürlichen Mindestalkoholgehalte der verwendeten Moste,
2. der maximalen Erträge pro Hektar,
3. der Abgrenzung oder Anmeldung besonderer Anbauflächen.

(5) Bestehende Bezeichnungen von Verbänden, die die Begriffe „Erstes Gewächs“ oder „Großes Gewächs“ enthalten, dürfen weiterverwendet werden, wenn sie die in den Absätzen 1 bis 4 genannten Mindestanforderungen erfüllen.‘

Folgeänderung:

In Artikel 1 Nummer 1 ist nach Buchstabe d folgender Buchstabe e anzufügen:

,e) Nach der Angabe zu § 32a wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 32b Erstes Gewächs und Großes Gewächs“ ‘

Begründung:

Die Verordnung erhebt den Anspruch einer Neuausrichtung des deutschen Weinbezeichnungssystems und der damit einhergehenden Qualitätspolitik. Zentrales Instrument ist die Schaffung eines transparenten und verbindlichen Rechtsrahmens hinsichtlich der künftigen Verwendung von herkunfts- und profilorientierten Weinbezeichnungen.

Bereits heute beschreiten erfolgreich viele Betriebe durch einzelbetrieblich oder verbandsintern fakultativ etablierte Qualitätssysteme den Weg einer Profilierung der Weine und Herkünfte.

Ein wichtiges Element ist stets auch eine wertige und gegenüber den Verbraucherinnen und Verbrauchern verbindliche Kennzeichnung der Spitzenerzeugnisse des deutschen Weinbaus. In diesem Zusammenhang sind in den vergangenen Jahren verschiedene gesetzlich oder verbandsintern verankerter Bezeichnungen entstanden, die diesem Anspruch in hohem Maße gerecht werden. Im Gegensatz zu der bereits heute in Hessen landesrechtlich verankerten Bezeichnung „Erstes Gewächs“ entfalten die fakultativen Regularien zur Verwendung vergleichbarer Bezeichnungen allerdings keine Allgemeinverbindlichkeit. Für die Verbraucherinnen und Verbraucher bedeutet dies einen erheblichen Verlust an Transparenz und Verlässlichkeit, insbesondere wenn die Verwendung einer Bezeichnung an individuell unterschiedliche und teilweise ausgesprochen heterogene Qualitätsanforderungen geknüpft wird.

Dieser Zustand ist mit dem Anspruch der Neuausrichtung des deutschen Weinbezeichnungsrechts nicht vereinbar und daher aufzulösen. Eine Möglichkeit

hierzu stellt die vorgeschlagene Aufnahme strenger und allgemeinverbindlicher Anforderungen für die künftige Verwendung der Bezeichnungen „Erstes Gewächs“ und „Großes Gewächs“ dar. Die vorgeschlagene Regelung öffnet die Verwendung der Bezeichnungen allen deutschen Weinerzeugern auf einem hohen und vergleichbaren Niveau. Gleichzeitig dient diese der Transparenzsteigerung und dem Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor Irreführung und Täuschung. So wird insbesondere dem Effekt einer zunehmenden und teilweise inflationären Ausbreitung von qualitativ nicht im Spitzenbereich angesiedelten Erzeugnissen mit Bezug auf die vorgenannten Begriffe und damit einer Abwertung derselben entgegengewirkt.

Bestehende Bezeichnungssysteme von Verbänden bleiben unberührt, soweit diese die künftigen Anforderungen einhalten.

7. Zu Artikel 1 Nummer 8 (§ 34c Absatz 1 Satz 4 - neu - WeinV)

In Artikel 1 Nummer 8 ist dem § 34c Absatz 1 folgender Satz anzufügen:

„Bei einem inländischen teilweise gegorenen Traubenmost ohne geschützte geografische Angabe im Sinne des Artikels 93 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, der zum unmittelbaren Verbrauch bestimmt ist, darf ergänzend zur Bezeichnung nach Anhang VII Teil II Nummer 11 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 einer der folgenden Begriffe „Süßer“, „Neuer Süßer“, „Bremsler“, „Bitzler“, „Suser“, „Sauser“, „Neuer“ oder „Rauscher“ angegeben werden.“

Begründung:

Die Verordnung sieht ein Wegfallen der bisher üblichen Bezeichnungen für inländische teilweise gegorene Traubenmoste vor, ohne eine Begründung dafür zu geben.

Es besteht ein wirtschaftliches Interesse der Weinbranche, die in § 34 Absatz 4 der bestehenden Verordnung genannten und beim Verbraucher eingeführten Begriffe weiterhin verwenden zu können.

8. Zu Artikel 1 Nummer 10 (§ 39 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 WeinV)

In Artikel 1 Nummer 10 ist § 39 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wie folgt zu fassen:

„1. eines Bereichs oder einer Großlage verwendet, ist diesem deutlich lesbar und unverwischbar in gleicher Farbe, Schriftart und Schriftgröße stets die Bezeichnung „Region“ unmittelbar voranzustellen,“

Begründung:

Die Änderungsverordnung erhebt den Anspruch, aus Erzeuger- und Verbrauchersicht eine verständliche Struktur zu geben. Der Verbraucher sollte in der Bezeichnung klar erkennen können, für welche „Stufe“ der Wein steht. Die Angabe des Begriffs „Region“ in einer derart geringen Schriftgröße von 1,2 mm wie im Änderungsentwurf enthalten, ist kaum lesbar und erfüllt nicht den Sinn einer klaren und verbraucherfreundlichen Kennzeichnung. Die vorgeschlagene Änderung vereinfacht zudem den Vollzug.

9. Zu Artikel 1 Nummer 10 (§ 39 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b WeinV)

In Artikel 1 Nummer 10 sind in § 39 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b die Wörter „1. Januar des auf das Erntejahr der verwendeten Trauben folgenden Kalenderjahres“ durch die Wörter „15. Dezember des Erntejahres der verwendeten Trauben“ zu ersetzen.

Begründung:

Eine Festlegung des 1. Januars als frühesten Vermarktungstermin für Erzeugnisse, die mit dem Namen einer Gemeinde oder eines Ortsteils gekennzeichnet werden, ist in vielen Jahren problemlos umsetzbar. Nach außergewöhnlich ertragsschwachen Jahrgängen (bedingt z.B. durch Hagel- oder Spätfrostschäden) ist die Liefersicherheit im Anschluss aber gefährdet. Aufgrund des Klimawandels muss künftig mit einer Zunahme von Jahrgängen mit deutlichen Ernteverlusten gerechnet werden.

Eine Öffnungsklausel für Ausnahmegenehmigungen würde für alle Beteiligten im Ereignisfall mit einem hohen Aufwand verbunden sein. Deshalb soll der früheste Vermarktungstermin für Erzeugnisse, die mit dem Namen einer Gemeinde oder eines Ortsteils gekennzeichnet werden, auf den 15. Dezember des Erntejahres festgelegt werden. Es ist davon auszugehen, dass die Erzeuger im eigenen Interesse diese Möglichkeit nur dann nutzen, wenn die Notwendigkeit hierzu besteht und Qualitätsverluste ausgeschlossen werden.

10. Zu Artikel 1 Nummer 10 (§ 39 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstaben d, e und f, Absatz 4 WeinV)

In Artikel 1 Nummer 10 ist § 39 wie folgt zu ändern:

a) Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Buchstabe d ist am Ende das Komma durch einen Punkt zu ersetzen.

bb) Die Buchstaben e und f sind zu streichen.

- b) Absatz 4 ist zu streichen.

Begründung:

Die Regelung zur Prädikatsweinbezeichnung in Buchstaben e und f bei Einzellagenweinen sollte gestrichen werden. Es ist abzulehnen, dass die Anforderungen der Herkunftsprofilierung mit denen des Prädikatsystems vermengt werden. Sie führen zu einer Verkomplizierung der Einzellagenprofilierung, die dem Verbraucher kaum zu erklären sein wird, da z. B. Ortsweine oder g. U. Weine weiterhin Prädikate von trocken bis süß tragen können. Zudem stellt in vielen Weinbaubetrieben die „Spätlese trocken“ häufig die Spitze der betriebs-eigenen Qualitätspyramide dar, die mit einer Einzel- oder Katasterlage (kleinere geographische Einheit) verknüpft wird.

Die Zulassung von Rückausnahmen in Absatz 4, die wieder Ausnahmen in einzelnen Produktspezifikationen vorsieht und dann doch die „Spätlese trocken“ zulässt, ist schließlich weder für die Wirtschaft noch für die Verbraucher nachzuvollziehen.

Die Streichung aller Vorgaben dient der Transparenz und Rechtsklarheit.

11. Zu Artikel 1 Nummer 10 (§ 39 Absatz 2 WeinV)

In Artikel 1 Nummer 10 ist § 39 wie folgt zu ändern:

- a) Absatz 2 ist zu streichen.
b) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 2 bis 4.

Begründung:

Kleinere geographische Einheiten (Katasterlagen) unterliegen den gleichen Regelungen und besitzen die gleiche Wertigkeit wie die Einzellagen. Für die Verbraucher sind ohne nähere Kenntnisse der örtlichen Gegebenheiten regelmäßig die Einzellage und Katasterlage nicht unterscheidbar. Die verpflichtende Verknüpfung in der Kennzeichnung mit der Einzellage hat daher keinen zusätzlichen Informationswert für die Verbraucher. Sie führt zu langen, unschönen Kennzeichnungen und Schwierigkeiten für die Weinwirtschaft in der Etikettengestaltung.

12. Zu Artikel 1 Nummer 10 (§ 39 Absatz 3 WeinV)

In Artikel 1 Nummer 10 ist § 39 wie folgt zu ändern:

- a) Absatz 3 ist zu streichen.
- b) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 3 und 4.

Begründung:

Absatz 3 ist zu streichen, denn die Einführung des zusätzlichen Begriffes „Lage“ als Ersatz des Gemeinde- oder Ortsteilnamens enthält keinen nützlichen Informationsmehrwert für die Verbraucherinnen und Verbraucher. Die Einführung neuer Begriffe sollte auf das Nützliche und Notwendige beschränkt bleiben.

13. Zu Artikel 1 Nummer 11 (§ 39a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 WeinV)

In Artikel 1 Nummer 11 ist § 39a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 wie folgt zu ändern:

- a) Das Wort „zehn“ ist durch das Wort „sieben“ zu ersetzen.
- b) Die Wörter „ , wobei nur die qualitätsmäßig zufriedenstellenden Ernten in Ansatz kommen“ sind zu streichen.

Begründung:

Zur Profilierung von Weinen u.a. mit neuen, klimaangepassten und schädlingsresistenten Sorten, innerhalb und außerhalb bestehender Anbauggebiete, ist nach der neuen Qualitätspyramide der Schutz neuer geografischer Angaben die einzige Möglichkeit. Die Berücksichtigung von sieben Ertragsjahren ermöglicht die Einbeziehung neuer Flächen nach zehn Standjahren. Auf das Kriterium „qualitätsmäßig zufriedenstellender Ernten“ sollte verzichtet werden, da außerhalb bestehender Qualitätsweingebiete für die den Antrag beurteilende Behörde keine Datengrundlage zur jahgangsbezogenen Weinqualität besteht. Die Regelung sollte daher gestrichen werden.

14. Zu Artikel 1 Nummer 11 (§ 39a Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 WeinV)

In Artikel 1 Nummer 11 sind in § 39a Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 die Wörter „ , wobei nur die qualitätsmäßig zufriedenstellenden Ernten in Ansatz kommen“ zu streichen.

Begründung:

Auf das Kriterium „qualitätsmäßig zufriedenstellender Ernten“ sollte verzichtet werden, da außerhalb bestehender Qualitätsweingebiete für die den Antrag beurteilende Behörde keine Datengrundlage zur jahrgangsbezogenen Weinqualität besteht. Die Regelung sollte daher gestrichen werden.

15. Zu Artikel 1 Nummer 12 Buchstabe a (§ 42 Absatz 2 WeinV)

In Artikel 1 Nummer 12 Buchstabe a ist in § 42 Absatz 2 nach dem Doppelpunkt die Aufzählung wie folgt zu fassen:

- „1. Blauer Frühburgunder
2. Blauer Limberger,
3. Blauer Portugieser,
4. Blauer Silvaner,
5. Blauer Spätburgunder,
6. Blauer Trollinger,
7. Dornfelder,
8. Grauer Burgunder,
9. Grüner Silvaner,
10. Müller-Thurgau,
11. Müllerrebe,
12. Roter Elbling,
13. Roter Gutedel,
14. Roter Riesling,
15. Roter Traminer,

16. Weißer Burgunder,
17. Weißer Elbling,
18. Weißer Gutedel,
19. Weißer Riesling.“

Folgeänderung:

In Artikel 1 Nummer 12 Buchstabe a sind in § 42 Absatz 2 Satz 2 die Wörter „Nummer 1 bis 15“ durch die Wörter „Nummer 1 bis 19“ zu ersetzen.

Begründung:

Weine aus Burgundersorten stehen fast immer für eine hohe Weinqualität und genießen hohes Ansehen. Das Unionsrecht sieht in Artikel 50 Absatz 3 i. V. mit Anhang IV Teil A der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 vor, dass die Burgundersorten „Blauer Frühburgunder“, „Blauer Spätburgunder“, „Grauer Burgunder“ und „Weißer Burgunder“ inklusive deren Synonyme bei der Etikettierung von Erzeugnissen mit geschützter Ursprungsbezeichnung oder geschützter geographischer Angabe in Deutschland zulässig sind. Die im Umkehrschluss getroffene Annahme, dass für Weine ohne geschützte Herkunftsangabe neben dem Namen der genannten Rebsorten gleichermaßen auch die Synonyme dieser Rebsorten nicht verwendet werden dürfen, entspricht nicht der in der Vergangenheit kommunizierten Rechtsauffassung. Eine Aufnahme der genannten Burgundersorten in die Rebsortenliste in § 42 Absatz 2 der WeinV sorgt für Klarheit und Rechtssicherheit. Die Anwender sollten über § 42 Absatz 2 der WeinV eine klare Übersicht über die bei Weinen ohne geschützte Herkunftsbezeichnungen nicht zulässigen Rebsorten inklusive deren Synonyme erhalten, zumal in der Weinverordnung auf die auch nur indirekt einschlägige Delegierte Verordnung (EU) 2019/33 an dieser Stelle nicht verwiesen wird.

16. Zu Artikel 1 Nummer 16 Buchstabe b (§ 53 Absatz 2 Nummer 19 WeinV)

In Artikel 1 Nummer 16 ist Buchstabe b zu streichen.

Begründung:

Zukünftig soll die Angabe „Region“ bei Bereichen und Großlagen vorangestellt werden, ebenso die Gemeinde und Ortsteilangabe bei Weinen aus der Einzel- oder Katasterlage. Die bisherige Bußgeldbewährung in § 53 Absatz 2 Nummer 19 soll daher aufrecht erhalten bleiben.

17. Zu Artikel 1 Nummer 16 Buchstabe c - neu - (§ 53 Absatz 2 Nummer 20 WeinV)

Dem Artikel 1 Nummer 16 wird folgender Buchstabe c angefügt:

„c) In Nummer 20 wird die Angabe „§ 39 Absatz 4“ durch die Angabe „§ 39 Absatz 5“ ersetzt.“

Begründung:

Redaktionelle Angleichung an die Änderung des § 39 WeinV (Artikel 1 Nummer 10 der BR-Drucksache 175/21).

Nach § 53 Absatz 2 Nummer 20 WeinV (in der aktuell gültigen Fassung) handelt ordnungswidrig, wer „*entgegen § 39 Absatz 4 einen Hinweis verwendet*“.

Die Bestimmung des § 39 Absatz 4 WeinV (in der aktuell gültigen Fassung) wird nach Artikel 1 Nummer 10 der Bundesrats-Drucksache 175/21 inhaltlich unverändert zu § 39 Absatz 5.

Daher ist die Sanktionsvorschrift in § 53 Absatz 2 Nummer 20 WeinV entsprechend anzupassen.

18. Zu Artikel 1 Nummer 17 (§ 54 Absatz 17 WeinV)

In Artikel 1 Nummer 17 ist in § 54 Absatz 17 die Angabe „2022“ durch die Angabe „2025“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Anlage von Versuchsanbauflächen ist mit erheblichen Investitionen verbunden. Die bisherigen Versuchsflächen sind auf genehmigten Rebflächen angelegt. Zum Teil wurden die Anpflanzungen in der Umstrukturierung unterstützt. Die Vermarktungsbeschränkungen gemäß § 6 führen für die betroffenen Erzeuger zu deutlichen wirtschaftlichen Nachteilen gegenüber dem Status Quo. Die Sicherstellung der Vermarktung der Erzeugnisse nach bisher geltendem Recht für eine Übergangszeit bis 2025 ist daher aus Gründen des Vertrauensschutzes unumgänglich, zumal sich die betroffenen Erzeuger auf bestandskräftige Genehmigungen berufen können. Unzureichende Übergangsregeln in Bezug auf die bestandskräftigen Bescheide könnten in den größeren Weinbau treibenden Ländern eine Vielzahl von verwaltungsgerichtlichen Verfahren auslösen, wenn die Genehmigungsbescheide aufgehoben werden müssen.

19. Zu Artikel 1 Nummer 17 (§ 54 Absatz 18 - neu -,
Absatz 19 - neu - WeinV)

In Artikel 1 ist Nummer 17 wie folgt zu fassen:

,17. Dem § 54 werden die Absätze 16 bis 19 angefügt:

„(16) ... < wie Vorlage > ...

(17) ... < wie Vorlage > ...

(18) Abweichend von § 32 Absatz 3 dürfen Erzeugnisse aus Trauben einschließlich des Erntejahrgangs 2020 nach den bis zum Ablauf des [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten der Verordnung] geltenden Vorschriften gekennzeichnet und bis zum Aufbrauchen der Bestände in den Verkehr gebracht werden.

(19) Abweichend von § 32b dürfen Erzeugnisse aus Trauben bis einschließlich des Erntejahrgangs 2023 nach den bis zum Ablauf des [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten der Verordnung] geltenden Vorschriften gekennzeichnet und bis zum Aufbrauchen der Bestände in den Verkehr gebracht werden.“ ‘

Begründung:

Zu § 54 Absatz 18 - neu - WeinV:

Die Aufnahme neuer Vorschriften zur Verwendung der Bezeichnungen „Blanc de Noir“ und „Blanc de Noirs“ in § 32 Absatz 3 der Weinverordnung erfordert es, zur Vermeidung unbilliger Härten auf Seiten der Erzeuger eine Übergangsregelung zu treffen. In Anlehnung an die Übergangsregelung zur Verwendung der geografischen Angaben sollte eine gleichlautende Regelung ergänzt werden, die Erzeugnisse aus Trauben bis einschließlich des Erntejahrgangs 2020 abdeckt.

Der Übergangszeitraum ist ausreichend, um erforderliche Anpassungen auf Erzeugerseite bzw. in den jeweiligen Produktspezifikationen herbeiführen zu können.

Zu § 54 Absatz 19 - neu - WeinV:

Die Aufnahme neuer Vorschriften zur Verwendung der Bezeichnungen „Erstes Gewächs“ und „Großes Gewächs“ in § 32b der Weinverordnung erfordert es, zur Vermeidung unbilliger Härten auf Seiten der Erzeuger eine Übergangsregelung zu treffen. In Anlehnung an die Übergangsregelung zur Verwendung der geografischen Angaben sollte eine gleichlautende Regelung ergänzt werden,

die Erzeugnisse aus Trauben bis einschließlich des Erntejahrgangs 2023 abdeckt.

Der Übergangszeitraum ist ausreichend, um erforderliche Anpassungen auf Erzeugerseite bzw. in den jeweiligen Produktspezifikationen herbeiführen zu können.

B

E n t s c h l i e ß u n g

Zu Artikel 1 Nummer 16 Buchstabe b (§ 53 Absatz 2 Nummer 19 und Nummer 19a - neu -WeinV)

1. Der Bundesrat sieht es kritisch, dass die Verordnung eine Aufhebung der Nummer 19 des § 53 Absatz 2 vorsieht. Er ist der Auffassung, dass ein Verstoß gegen § 39 Absatz 1 Satz 1 weiterhin bußgeldbewehrt sein muss. Um dem Bestimmtheitsgrundsatz zu genügen, wird eine Formulierung vorgeschlagen, dass ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 39 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 den Namen einer Großlage oder eines Bereichs verwendet, ohne stets die Bezeichnung „Region“ unmittelbar hinzuzufügen.
2. Zudem sollte in § 53 Absatz 2 eine neue Nummer 19a eingefügt werden. Dort sollte bestimmt werden, dass ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 39 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a den Namen einer Einzellage verwendet, ohne stets den Gemeinde- oder Ortsteilnamen unmittelbar hinzuzufügen.
3. Aus Sicht des Bundesrates steht die in der vorgelegten Verordnung vorgenommene Umstrukturierung des § 39 Absatz 1 einer Bußgeldbewehrung nicht entgegen. Die Bundesregierung wird gebeten, die Bußgeldbewehrungen bei der nächsten Novellierung der Weinverordnung vorzunehmen.